

RS Vwgh 2015/2/27 Ra 2014/17/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §45 Abs1;

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Die ausgesprochene Ermahnung beschränkte sich darauf, dass dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird, ohne näher auszuführen, worin dessen rechtswidriges Verhalten lag. Ein solches Vorgehen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH, wonach das Absehen von einer Strafe bei gleichzeitiger Ermahnung im Bescheidsspruch die Ausführung des tatbildmäßigen Verhaltens und der übertretenen Verwaltungsnorm erfordert (vgl VwGH E 22. Juni 1971, 253/71; E 10. Juli 1985, 84/03/0063, und E 10. November 2011, 2010/07/0001). Die ausgesprochene Ermahnung beschränkte sich darauf, dass dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird, ohne näher auszuführen, worin dessen rechtswidriges Verhalten lag. Ein solches Vorgehen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH, wonach das Absehen von einer Strafe bei gleichzeitiger Ermahnung im Bescheidsspruch die Ausführung des tatbildmäßigen Verhaltens und der übertretenen Verwaltungsnorm erfordert vergleiche VwGH E 22. Juni 1971, 253/71; E 10. Juli 1985, 84/03/0063, und E 10. November 2011, 2010/07/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014170035.L06

Im RIS seit

24.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at